

Kontakt

Praxis für Logopädie in Potsdam-Mittelmark

der Ernst von Bergmann Sozial gGmbH
am Standort Bad Belzig
Niemegker Str.45
14806 Bad Belzig

Wir beraten Sie gern und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Termine erhalten Sie nach Vereinbarung:

Sabrina Muths, Logopädin

Tel.: 033841. 93 270
Mobil: 0151. 652 508 91
E-Mail: sabrina.muths@evbsozial.de

Daniela Wiederhold, Prokuristin

Mobil: 0160. 90 19 85 28
E-Mail: daniela.wiederhold@evbsozial.de



 www.evbsozial.de



06.2020 © Ernst von Bergmann Sozial gGmbH | Bilder: Fotolia (Africa Studio)

Praxis für Logopädie in Potsdam-Mittelmark

Ernst von Bergmann Sozial gGmbH

Wir sind für Sie da!

 www.evbsozial.de



Behandlung von Patienten aller Störungsbilder

Kinder und Jugendliche

- Sprachentwicklungsstörungen und- verzögerungen
- Störung der Aussprache (Dyslalie)
- Beeinträchtigung des Verständnisses und der Anwendung von Grammatik und Syntax (Dysgrammatismus)
- Störung des Wortschatzes
- Myofunktionelle Störung (Fehlfunktionen der Gesichtsmuskulatur im Bereich der Lippen, Zunge und Wangen)
- Stottern/ Poltern (Redeflussstörungen)
- Kindliche Stimmstörung
- Begleitende Therapie bei kieferorthopädischer Behandlung
- Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen

Erwachsene

- Aphasie (Sprachstörungen bei Hirnschädigung, z.B. nach Schlaganfall)
- Dysarthrie (neurologische Sprechstörung, z.B. nach Schädel- Hirn- Trauma oder M. Parkinson)
- Dysphagie (Schluckstörung)
- Stimmstörung (organisch/ funktionell)
- Stottern/Poltern

Behandlungsablauf

Untersuchung

Zu Beginn werden eine Anamnese, sowie eine spezifische Diagnostik durchgeführt, um zusammen mit dem ärztlichen Befund die Grundlagen für die Auswahl der Therapiemethoden zu schaffen.

Therapie

Inhalte jeder logopädischen Therapie, sind spezifische Übungen, Anleitungen zum selbstständigen Üben, sowie Gespräche über den Therapieverlauf und Erfolg. Dabei werden die individuelle Lebenssituation des Patienten beachtet und Angehörige ggf. mit einbezogen.

Wer verordnet Logopädie?

- Kinderärzte
- Hausärzte
- HNO - Ärzte und Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie
- Neurologen
- Kieferorthopäden
- Zahnärzte

Wann muss eine Zuzahlung geleistet werden?

Ab dem 18. Lebensjahr fällt bei gesetzlich Versicherten eine Zuzahlung an. Diese beträgt nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Satz 3 SGB V 10 Euro für die Verordnung und zusätzlich 10 % der Kosten, die für die Heilmitteltherapie entstehen.